

Straßenbeleuchtung – Beschaffung und Beschaffungsstrategien

Veranstaltung des forum vergabe e.V. am 26. März 2019 in Hamburg

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Technische Fragen der Verfahrensvorbereitung – Planung und Innovation

Markus Skeide, SKEIDE-Ingenieurbüro Elektrotechnik, Rheinberg

- Die LED ist das technisch führende Leuchtmittel der Gegenwart.
- Es ist entscheidend, die technischen Ziele zu Beginn des Verfahrens zu formulieren. Wesentliche Ziele sind in der Regel die Reduzierung des Energieverbrauchs und geringere Wartung- und Instandhaltungskosten.
- Dies kann nur auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsanalyse erreicht werden.
- Allein die Wertung des Preises führt regelmäßig nicht dazu, die Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Es sind vielmehr stets auch Qualität und Folgekosten zu betrachten. Die ursprünglich Investitionen machen über die Betriebszeit hinweg grob etwa nur 35 % der Gesamtkosten aus.
- Als Gütezeichen hat sich ENEL weitgehend durchgesetzt.
- Bei der Technik ist scheinbar die Linsentechnik momentan auf dem Vormarsch, diese ist flexibler etwa in Kurven- und Randbereichen.
- Beim Ausbau der Netze sollten bereits jetzt zukunftsweisend Leerrohre für neue technische Möglichkeiten vorgesehen werden. Insoweit ist eine übergreifende Planung der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten erforderlich.
- Die energetische Optimierung führt regelmäßig auch ein zu einer Erhöhung der Betriebssicherheit.



2. Besonderheiten des Vergaberechts

Rechtsanwältin Dr. Desiree Jung, Jung Rechtsanwälte, Frechen

- Die Bedarfsplanung ist der wichtigste Schritt vor Beginn von Ausschreibungsverfahren. In diesem Rahmen sind auch die auslaufenden Verträge etwa auf die Endschaftsoptionen zu prüfen.
- Bei der Abgrenzung von Bau- und Liefer-/Dienstleistungsaufträgen kommt es auf den Hauptgegenstand an, dieser entspricht nicht notwendigerweise dem Verhältnis der Auftragswerte.
- Das Leistungsbestimmungsrecht liegt grundsätzlich beim Auftraggeber.
 Die Rechtsprechung gibt dem Auftraggeber im Rahmen sachlicher und objektiv vorhandener Gründe einen Gestaltungsspielraum.
- Sogenannte Vorauswahlverfahren sind in der Praxis nicht unüblich. Bei vielen Verfahren sind jedoch vergaberechtliche Bedenken angebracht.
- Eine Vorauswahl könnte dann unproblematisch sein, wenn sie etwa zu der Vorgabe bestimmter Formen führt und wieder ausdrücklich noch tatsächlich auf nur wenige oder nur einen Lieferanten bevorzugt.
- Bei Durchführung einer Markterkundung ist diese deutlich als solche zu kennzeichnen.
- Bei energieverbrauchsrelevanten Leistungen im Sinne des § 67 VgV und dem Leistungsniveau an Energieeffizienz ist regelmäßig das "Licht auf der Straße" entscheidend. In der Praxis werden diese Regelungen wohl oft nicht umfassend beachtet. Verstöße sind vor allem bei Verwendung von Fördermitteln kritisch, da diese Vorschriften wohl nicht bieterschützend sind.

3. Wertung von Angeboten – Anwendung einer Wertungsmatrix

Kai Nitschke, Philips Lighting GmbH, Hamburg

- Das Ziel, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste und beste Angebot zu erteilen, kann mit einer reinen Preiswertung nur in Ausnahmefällen erreicht werden. Regelmäßig sind Energieverbrauch und Lichtqualität bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- Der Auftraggeber muss unterscheiden zwischen Ausschlusskriterien im Sinne von Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Dabei können bestimmte Faktoren als Mindestvorgabe und als Zuschlagskriterien verwendet werden.



- Will der Auftraggeber zukünftige Entwicklungen, wie etwa den Strompreis, bei seiner Wertung berücksichtigen, muss er insoweit für die Wertung Annahmen treffen, die verbindlich sind und die er allen Bietern mitteilen muss.
- Der Erfüllung von technischen Normen ist regelmäßig als Mindestanforderung anzusetzen.
- Bei Berücksichtigung von Lebenszykluskosten sind regelmäßig die Betriebskosten in Abhängigkeit von der Art der Straße als größter Block anzusetzen.
- Es gibt mehrere Methoden, den Energieverbrauch zu berücksichtigen. Diese sind dann sinnvoll, wenn sie auch die Steuerung berücksichtigen.

4. Die Erfüllung der Anforderungen von Kommunen: Ein Erfahrungsbericht

Rechtsanwalt Alfred Bauer, W2K Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Freiburg

- Die Vorgabe eines bestimmten Produktes hat als Ausnahme zu gelten und muss durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein.
- Eine willkürfreie Festlegung bestimmte Produkte kann beispielsweise darauf gestützt werden, dass diese den örtlichen öffentlichen Raum maßgeblich prägen oder der Auftraggeber eine einheitliche Vorgabe erreichen oder an bereits vorhanden Produkte anschließen will.
- Bei Durchführung einer Vorauswahl ist ein transparentes und offenes Verfahren durchzuführen; Anforderung an die Ästhetik sind möglichst objektivierbar zu machen.
- Auslöser für den zunehmenden Wettbewerb im deutschen Markt war letztlich die Tatsache, dass der deutsche Markt für europäische Wettbewerber interessant ist.
- Weitere Treiber für die Entwicklungen waren mögliche Einsparung bei der Stromsteuer, das Verbot bestimmter Leuchtentypen sowie das Auslaufen von Konzessionsverträgen, die auch die Wegerechte einschließen. Technisch relevant war auch die Entwicklung der LED-Technologie.
- Die strategischen Überlegungen betreffen inzwischen auch oft Fragen der Verkehrssicherung.
- Die Pflicht zur EU-Vergabe hat den positiven Effekt, dass sie disziplinierend wirkt.
- Bei modernen Verträgen wird oft der Beleuchtungserfolg maßgeblich und prägend sein, weswegen regelmäßig Dienstleistungsverträgen anzunehmen sind.



- In der Praxis relevant ist beispielsweise derzeit die Verweigerung des unentgeltlichen Zugangs zu Anlagenteilen und die Frage der Ausschließlichkeitsrechte, wenn Lampen im Eigentum des Netzbetreibers stehen.
- Die Rechtsprechung zu Inhouse-Vergaben und der Zurechnung von Drittumsätzen hat dazu geführt, dass eine Zahl von Straßenbeleuchtungsgesellschaften gegründet wurde.
- Bei der Preis- und Vertragsgestaltung ist zu berücksichtigen, dass manche Pauschalierungen, etwa bei der Instandsetzung von Kabelfehlern, nur schwer zu kalkulieren sind. Unter Umständen kann durch Entwicklungen und Vorgabe eines Mengengerüsts die Kalkulation erleichtert und für den Auftraggeber sicherer gemacht werden.

5. Beschaffung von Strom und/oder liefernahen Energiedienstleistungen für die Kommune

Rechtsanwältin Wibke Reimann, Bethge.Reimann.Stari, Berlin

- Bei der Beschaffung von Strom ist für das Vergabeverfahren ein Zeitraum von mindestens fünf bis sechs Monaten als eher knapp kalkuliert anzusehen. Bei der Planung sind auch energiewirtschaftliche Fristen zu berücksichtigen.
- Bündelausschreibungen sind oft günstiger für Kommunen, eignen sich aber vor allem für standardisierte Leistungen.
- Einzelausschreibungen hingegen können die Besonderheiten der Vergabe berücksichtigen.
- Die Forderung nach Ökostrom kann entweder als Mindestanforderung oder als Zuschlagskriterium verwendet werden. Angesichts der relativ geringen zur Verfügung stehenden Mengen von Ökostrom könnte eine zwingende Mindestanforderung zu erheblichen Einschränkungen auf Anbieterseite führen.
- Bei der Beschaffung von Strom gibt es eine Reihe von energiewirtschaftlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Diese betreffen etwa die Vertragsbeziehungen bei den Messeinrichtungen, bei denen gerade die Umrüstung auf moderne Einrichtungen beginnt.
- Strategische Überlegungen müssen am Anfang intensiv betrachtet werden, so geht es um Besonderheiten der Bedarfsträger, den Energieverbrauch, die zur Führung stehende Ressourcen und sinnvolle Zeiträume der Beschaffung.
- Viele Zusatzleistungen k\u00f6nnen beauftragt werden und f\u00fchren dann in vielen F\u00e4llen jedenfalls zu wirtschaftlichen Gesamtprozessen. Dies betrifft insbesondere die Ausschreibung von Messdienstleistungen.